

## Eine Analyse aus Sicht der E-Control

## Agenda



Regulatory Sandbox

Power to Gas

Energiegemeinschaften

Erleichterter Netzzugang und Netzanschluss

Ausnahmen von Systemnutzungsentgelten

Leistungsfähige Infrastruktur

Datenaustausch und Marktkommunikation

## Regulatory Sandbox I § 58a EIWOG 2010, § 78a GWG 2011 \*



\* Regelungen beziehen sich auf den Begutachtungsentwurf

#### Grundsatz

> E-Control (REK) kann für Forschungs- und Demonstrationsprojekte mit Bescheid Systemnutzungsentgelte festlegen, die von den gesetzlichen Regelungen oder der (G)SNE-VO abweichen

#### Voraussetzungen:

- > Projekt trägt zur Erreichung von zumindest zwei, im Gesetz angeführter Ziele bei:
  - Systemintegration von erneuerbaren Energietechnologien sowie Speicher- und Energieeffizienztechnologien, etwa durch den Einsatz neuer und innovativer Geschäftsmodelle
  - Ausbau und verstärkte Nutzung von erneuerbaren Energieträgern (EIWOG)
  - Substitution von fossilen Energieträgern durch erneuerbare bzw. dekarbonisierte Energieträger und deren technischwirtschaftlich optimierte Netzeinspeisung (GWG)
  - Digitalisierung des Energiesystems und intelligente Nutzung von Energie
  - Stärkung der gesellschaftlichen Akzeptanz der Energiewende und der hierfür notwendigen Transformationsprozesse
  - Verbesserung der Umwandlung oder Speicherung von (elektrischer) Energie sowie Umsetzung von Sektorkopplung und Sektorintegration durch Realisierung der dafür erforderlichen Konversionsanlagen und -prozesse
- > Projekt verfügt über Förderentscheidung gem § 16 Forschungs- und Technologieförderungsgesetz (FTFG)

## Regulatory Sandbox II



- > Festlegung der Systemnutzungsentgelte (Neufestlegung gegenüber SNE-VO, Ermäßigung oder Befreiung) dient dazu, die Auswirkungen besonderer Entgelte in der Praxis zu untersuchen
  - Experimentierklausel, aber kein Förderinstrument
- > Abstimmung der Verfahren über die Förderentscheidung gem. FTFG und der Festlegung der Systemnutzungsentgelte durch die Regulierungskommission der E-Control
  - Kein Präjudiz durch Förderzusage, daher Vorabstimmung mit der E-Control über die Festsetzung der Systemnutzungsentgelte zweckmäßig

# Power to Gas I § 22a EIWOG 2010



### Grundsatz

> Verteiler- und Übertragungsnetzbetreiber im Bereich Strom können im Ausnahmefall Eigentümer von Anlagen zur Umwandlung von Strom in Wasserstoff oder synthetisches Gas sein oder diese Anlagen errichten, verwalten oder betreiben

## Allgemeine Voraussetzungen

- > Anlage hat Leistung von höchstens 50 MW
- > bei Planung sichergestellt, dass bei Standortwahl Aspekt der Sektorintegration berücksichtigt und Anlage in der Lage ist, den produzierten Wasserstoff ebenso in Reinform abzugeben

### 2 Fälle:

- > 1. vollständig integrierte Netzkomponente und Genehmigung der Regulierungsbehörde oder
- > 2. Erfüllung bestimmter Bedingungen (Markttest)

## Power to Gas II



## Bedingungen für Markttest:

- > Ausschreibungsverfahren des Netzbetreibers: offen, transparent und diskriminierungsfrei
- > Anlage ist notwendig, damit Netzbetreiber seiner Verpflichtung zur Aufrechterhaltung eines leistungsfähigen, zuverlässigen und sicheren Netzbetriebs erfüllen kann
  - und keine Verwendung, um Energie auf Energiemärkten zu kaufen oder zu verkaufen
- > Regulierungsbehörde bewertet und überprüft das Ausschreibungsverfahren

## Weiteres Vorgehen:

- öffentliche Konsultation durch Regulierungsbehörde:
  - mindestens alle fünf Jahre
  - ob Potential f
    ür und Interesse an Investition in solche Anlagen
- > wenn darauf hindeutet (gemäß Bewertung durch Regulierungsbehörde), dass Dritte in kosteneffizienter Weise in der Lage sind
  - Regulierungsbehörde stellt sicher, dass Tätigkeiten der Netzbetreiber binnen 18 Monaten schrittweise eingestellt werden

## Gilt nicht für Gasnetzbetreiber

## Energiegemeinschaften

§ 74ff EAG, § 16b EIWOG 2010



- Hauptzweck: ökologische, wirtschaftliche oder sozialgemeinschaftliche Vorteile, nicht vorrangig finanzieller
   Gewinn
- > Die Rechte und Pflichten der teilnehmenden Netzbenutzer, insbesondere die freie Lieferantenwahl, bleiben unberührt; Teilnahme freiwillig und offen
- > Komplexität, etwa bei der Gründung oder auch bei Zugang und Abgang von Mitgliedern
- > Zentrale Voraussetzung: Smart Meter UND zeitnahe, einheitliche und niederschwellige Datenübermittlung
  - Einheitliche technische Lösung, ein zentraler Vertrag und Prozess für den Datenzugang anzustreben
- > Energiegemeinschaft kann sowohl Eigentümerin als auch Betreiberin eines Verteilernetzes sein
  - Die Vorschriften für Verteilnetzbetreiber sind entsprechend anzuwenden, etwa Allgemeine Verteilernetzbedingungen, Kostenbescheide, Netzentgelte, Sicherheitstechnik und Verantwortung, Konzessionsverleihungen

## Erleichterter Netzanschluss & Netzzugang

§§ 17a, 46, 54 EIWOG 2010



#### Vereinfachter Netzzugang für kleine Anlagen:

- > Einfache Mitteilung für Erzeugungsanlagen oder Erzeugungseinheiten auf Basis erneuerbarer Energieträger und Demonstrationsprojekte bis zu 20 KW
- > Pauschales Netzanschlussentgelt für den Anschluss von PV Anlagen mit einer Engpassleistung bis 100 kW
  - Bei PV Anlagen mit einer Engpassleistung bis 20 kW: 10 Euro pro kW
  - Bei PV Anlagen mit einer Engpassleistung von mehr als 20 kW bis 100 kW: 30 Euro pro kW
- > Einspeiseleistung am Zählpunkt kann zeitweise oder generell auf einen vereinbarten Maximalwert (bis zu 3 % der durchschnittlichen Jahreserzeugung) eingeschränkt werden, sofern dies für einen sicheren und effizienten Netzbetrieb notwendig ist.

#### Erleichterte Anschlussbestimmungen für kleine PV Anlagen (bis 20 kW) bei bestehenden Netzanschluss:

- > Recht auf Anschluss an das Verteilernetz im Ausmaß von 100% der Leistung des bestehenden Bezugsvertrages, ohne dass hierfür ein zusätzliches Netzentgelt anfällt.
- > Recht auf Rückspeisung im Ausmaß von max. 100 % der Leistung ohne zusätzliche Netzentgelte

#### Schaffung von Transparenz

> Verfügbare und gebuchte Kapazitäten je Umspannwerk (Netzebene 4) und Transformatorstation (Netzebene 6) sind vom Netzbetreiber zu veröffentlichen und laufend zu aktualisieren

#### Verteilungsfragen:

> Kosten aus Netzausbauten für Erzeugung könnten sozialisiert werden und von anderen Netzbenutzern zu tragen sind

# Ausnahmen von Systemnutzungsentgelten § 111 EIWOG 2010



- > Reduktion der anfallenden Netznutzungsentgelte und Netzverlustentgelte auf 50 % für Anlagen zur Umwandlung von Strom in Wasserstoff oder synthetisches Gas, die erstmals ab 1. Jänner 2019 in Betrieb genommen werden für 10 Jahre ab Inbetriebnahme, bei Teilnahme der Anlage am Regelreservemarkt oder am Engpassmanagement für den Bezug von erneuerbarer elektrischer Energie.
- > Befreiung der verordneten Netznutzungsentgelte und Netzverlustentgelte für **Pumpspeicherkraftwerke**, die erstmals ab 1. Jänner 2019 in Betrieb genommen werden für 15 Jahre ab Inbetriebnahme.
- > Ausnahmen von Systemnutzungsentgelten für Forschungs- und Demonstrationsprojekte:
- > Verteilungsfragen:
- > Mindererlöse würden sozialisiert und von anderen Netzbenutzern zu tragen sein.

## Leistungsfähige Infrastruktur

§§ 90 EAG, 20 EIWOG 2010



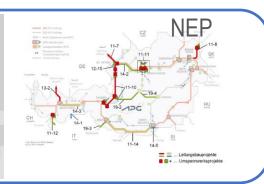
Status Quo

Sektorspezifische nationale Planungsinstrumente (NEP, KNEP, LFP).

Aufgrund unserer geographischen Situation sind viele nationale Projekte auch von europäischem Interesse (TYNDP).

Integration Erneuerbarer findet im Verteilernetz statt.





# Neuerungen

## Integrierter Netzinfrastrukturplan

- Fokus: integrierte Betrachtung der Sektoren und Netzebenen
- Strategisches Planungsinstrument
- Energieraumplanung
- SUP
- 5-jährig

#### Transparenz Netzknoten

- Fokus: Stimulation Erneuerbaren Ausbau
- Veröffentlichungspflicht Netzanschlussvermögen (laufend)
- Reservierungsmöglichkeit Anschlusskapazität

## Netzentwicklungsplan Verteilernetz

Art 32 Strom-BinnemmarktRL

- Fokus: Netzentwicklung
   Verteilernetz
- Berücksichtigung von Flexibilität, neuen Erzeugern, Lasten, E-Mobility
- Konsultation mit Marktteilnehmer
- 2-jährig

## Datenaustausch und Marktkommunikation

§ 45a ElWOG 2010

CE-CONTROL
Unsere Energie gehört der Zukunft.

Datenaustausch zwischen Marktteilnehmern ist eine der tragenden Säulen des Marktes

- Governance vorgegeben in Sonstigen Marktregeln (SoMa) Kap. 5 – z.B. Mitgestaltungsmöglichkeiten für alle Marktteilnehmer
- Abwicklung erfolgt über dezentrale Kommunikationsplattform (EDA – energiewirtschaftlicher Datenaustausch)
- Datenschutz- und Sicherheit, Interoperabilität und ein niederschwelliger Zugang sind zu gewährleisten
- Kostentragende sind Netzbetreiber
- Basis für Umsetzung Energiegemeinschaften
- Zentraler und einheitlicher Vertrag ist anzustreber





## DR. WOLFGANG URBANTSCHITSCH, LL.M.



+43 1 24724 200



wolfgang.urbantschitsch@e-control.at



www.e-control.at

